



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Frau
Bärbel Bas
Präsidentin des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Udo Philipp

Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-5010

Fax +49 30 18 615-5105

BUERO-ST-P@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

**Antwort der Bundesregierung auf Ihre Kleine Anfrage - Drs. -
Nr. 20/13097**

Berlin, 11.10.2024

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drs.-Nr. 20/13097, der CDU/CSU Fraktion zum Thema: **„Arbeitsweise und Transparenz der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS)“**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Philipp

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

Arbeitsweise und Transparenz der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS)

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) ist die alleinige nationale Akkreditierungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland. Mit ihren Akkreditierungen werden Konformitätsbewertungsstellen in ihrer fachlichen Kompetenz, Verlässlichkeit, Unabhängigkeit und Integrität beurteilt und überwacht. Die europäisch harmonisierten Vorgaben dafür werden durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gemacht. In nationales Recht wird die hoheitliche Aufgabe mit der DAkkS als zuständige Behörde durch das Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) festgeschrieben (www.dakks.de/de/home.html).

Die Konformitätsbewertungsstellen sollen Vertrauen durch Laborprüfungen, Inspektionen und Zertifizierungen schaffen. Somit trägt die DAkkS durch Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags mittelbar dazu bei, Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sicherer zu machen und den Handel zu vereinfachen – im Interesse des Staates, der Wirtschaft und zum Schutz von Gesellschaft und Umwelt.

In der Erfüllung dieses Auftrages ergeben sich einige Fragen, die gerade durch die zunehmenden Aufgaben für die DAkkS an Relevanz gewinnen. Dabei müssen die Prioritäten der Behörde genauso in den Blick genommen werden wie die internen Prozesse. Die Behörde bezeichnet ihre Aufgabe auf der Homepage als „Staatliche Prüfung der Prüfer“: Aus dieser Aufgabe, die der DAkkS exklusiv zukommt, ergeben sich besondere Pflichten (www.dakks.de/de/was-ist-akkreditierung.html).

Wie die Fragesteller erfahren haben, werden aus Teilen der Wirtschaft Beschwerden über die Arbeitsweise der DAkkS geäußert. Darüber hinaus seien durch neue Anforderungen und Auflagen die Kosten der Akkreditierung so stark gestiegen, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis hinterfragt werden muss. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen falle es immer noch schwer, sich für qualitätssichernde Maßnahmen zertifizieren zu lassen (vgl. die Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 19/4732).

Die erforderliche Qualitätssicherung geht nach Auffassung der Fragesteller augenscheinlich mit einer Belastung einher, die den Zielen des Bürokratieabbaus entgegensteht.

Wir fragen die Bundesregierung:

Frage 1:

Wie lange dauert im Schnitt ein Akkreditierungsverfahren der DAkkS für eine Konformitätsbewertungsstelle?

Antwort:

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) hat rund 6.000 Akkreditierungsurkunden in unterschiedlichsten Sachbereichen und für Unternehmen unterschiedlichster Größenordnung ausgestellt. Ferner unterscheiden sich einzelne Verfahrensarten und der jeweilige Prüfaufwand erheblich. Die Verfahrensdauer hängt zudem von der Mitwirkung der Antragsteller ab. Bei festgestellten Abweichungen von den geltenden Anforderungen verlängert sich das Verfahren entsprechend. Durchschnittswerte wären daher nicht aussagekräftig.

Frage 2:

Wie stark sind die Akkreditierungs- und Zertifizierungskosten in der Vergangenheit angestiegen? Wie bewertet die Bundesregierung den Anstieg?

Antwort:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die DAkkS nicht zertifiziert. Zertifizierungskosten entstehen dadurch, dass Zertifizierungsstellen ein Entgelt erheben.

Die Akkreditierungskosten sind in der Akkreditierungsstellengebührenverordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3877) geregelt und werden somit als Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren werden als Zeitgebühren im Sinne von § 11 Nummer 2 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (BGebG) erhoben, also nach Zeitaufwand bestimmt. Die Kosten fallen im Hinblick auf die unterschiedlichen Verfahrensarten, die Mitwirkung der Kunden, die Vielzahl der Sachbereiche, die Komplexität der Anforderungen und die vielschichtige Kundenstruktur (siehe Antwort auf Frage 1) sehr unterschiedlich aus.

Frage 3:

Ist der Bundesregierung bekannt, ob Unternehmen und Zertifizierungsstellen ins benachbarte Ausland abwandern, weil die dortigen Akkreditierungsbehörden einfachere und kostengünstigere Verfahren ermöglichen? Falls ja, wie viele Unternehmen und Zertifizierungsstellen sind bisher diesen Weg gegangen?

Antwort:

Über eine entsprechende Abwanderung liegen nach Angaben der DAkkS keine Informationen vor.

Frage 4:

Mit welchen Maßnahmen überwacht die Bundesregierung die Arbeit der DAkkS, damit diese das Maß zwischen Verbraucher- und Wirtschaftsinteressen wahrt?

Antwort:

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich erstellt. Sie weisen die Instrumente der staatlichen Aufsicht aus. Ein Widerspruch zwischen „Verbraucherinteressen“ und „Wirtschaftsinteressen“ ist bei der Akkreditierung nicht festzustellen. Eine hohe Qualität der Akkreditierung liegt im Interesse von Verbrauchern und Wirtschaft.

Frage 5:

Wie stark sind die Anforderungen der DAkkS an die Konformitätsbewertungsstellen in der Vergangenheit gestiegen (Bitte um Aufschlüsselung der Kriterien mit Zeit der Einführung und erwartetem Umfang)?

Antwort:

Die DAkkS setzt selbst keine Anforderungen, sondern wendet die Anforderungen aus harmonisierten Normen sowie etwaige zusätzliche Anforderungen an (Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung 765/2008 vom 9. Juli 2008). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass allgemeine Aussagen angesichts der Vielschichtigkeit der Kundenstruktur und unterschiedlicher Sachbereiche nicht möglich sind (s. Antwort auf Frage 1). Viele Qualitätsanforderungen sind im Übrigen nicht quantifizierbar.

Frage 6:

Wie lange dauert die Prüfung einer Konformitätsbewertungsstelle im Schnitt? Wie viele Vollzeitäquivalente werden darauf verwendet?

Antwort:

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Frage 7:

Wie setzen sich die Stundensätze der Gebührenordnung der Akkreditierungsstellen-Verordnung zusammen?

Antwort:

Die Stundensätze sind gemäß dem Bundesgebührengesetz so berechnet, dass sie die Kosten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der DAkKS decken. Zu Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Ersten Änderung der Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle verwiesen. Dieser ist auf der Internetseite der DAkKS veröffentlicht (<https://www.dakks.de/de/pressemitteilung-detail/aenderung-der-gebuehrenverordnung-veroeffentlicht.html>).

Frage 8:

Wie stark sind die Gebühren aus der Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle seit 2009 gestiegen? Welche Mehraufgaben korrespondieren mit den Kostenerhöhungen?

Antwort:

Es wird auf die Akkreditierungsstellengebührenverordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3877) sowie die Erste Verordnung zur Änderung der Akkreditierungsstellengebührenverordnung vom 19. August 2021 verwiesen. Die Gebührenfestsetzung trug insbesondere der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung. Die DAkKS arbeitet kostendeckend. „Mehraufgaben“ sollten daher grundsätzlich keine Gebührenanpassung veranlassen.

Frage 9:

Wie haben sich die bürokratischen Anforderungen der DAkKS an die Stakeholder in der Vergangenheit entwickelt? Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Bürokratieaufwand in den Unternehmen ein?

Antwort:

Es wird darauf hingewiesen, dass die DAkKS selbst keine Anforderungen setzt und viele Qualitätsanforderungen im Übrigen nicht quantifizierbar sind (s. Antwort auf Frage 5). Allgemeine Aussagen sind in Anbetracht der unterschiedlichen Verfahrensarten und der Vielschichtigkeit der Kundenstruktur nicht möglich (s. Antwort auf Frage 1).

Frage 10:

Wie hat sich der Umfang der Dokumentationspflichten im Rahmen der Zertifizierungen der DAkKS seit 2009 entwickelt?

Antwort:

Die DAkkS zertifiziert nicht (s. Antwort auf Frage 2).

Frage 11:

Welche Maßnahmen werden durch die Bundesregierung und nach Kenntnis der Bundesregierung durch die DAkkS ergriffen, damit die Akkreditierungs- und Zertifizierungskosten gerade für KMU nicht weiter steigen?

Antwort:

Die DAkkS hat ein elektronisches Akkreditierungsportal eingerichtet. Diese Maßnahme hat das BMWi finanziert und durch eine Gesetzesänderung flankiert. Die DAkkS hat ferner ihre Organisation umstrukturiert, Prozesse optimiert sowie neue Stellen aufgebaut. Diese Maßnahmen sollten sich positiv auch auf die Kosten für die Antragssteller auswirken. Die DAkkS strebt zudem eine konsequente Flexibilisierung von Geltungsbereichen der Akkreditierung an. Änderungsanträge zur Anpassung der Geltungsbereiche werden somit entfallen. Dies soll den Verwaltungsaufwand in den Akkreditierungsverfahren und damit Kosten verringern.

Es bleibt aber festzuhalten, dass die DAkkS auf die Mitwirkung der Stellen angewiesen ist (siehe Antwort auf Frage 1). Bei festgestellten Abweichungen von den geltenden Anforderungen entsteht zusätzlicher Aufwand mit zusätzlichen Kosten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die DAkkS nicht zertifiziert (siehe Antwort auf Frage 2).

Frage 12:

Für welche Aufgaben sollen die Mittel (siehe Haushaltstitel 685 02-165) der DAkkS um das fast zweieinhalbfache nach der Haushaltsplanung der Bundesregierung für das Jahr 2025 (verglichen zu 2024) auf 4,25 Millionen Euro?

Antwort:

Die Mittel in Höhe von 4,25 Millionen sollen für Aufgaben der DAkkS zur Verfügung gestellt werden, die für die Akkreditierung wichtig sind, nach geltendem Gebührenrecht jedoch nicht vergebührt werden können. Es handelt sich um Gremientätigkeiten, Beiträge zu einer zukunftsfähigen Qualitätsinfrastruktur sowie Maßnahmen zur Modernisierung der DAkkS im Bereich Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

Frage 13:

Wie macht die DAkKS ihre Regeln für alle Betroffenen transparent? Welche Vorgaben gibt es für die DAkKS, um die Transparenz gegenüber den Konformitätsbewertungsstellen sicherzustellen?

Antwort:

Die DAkKS veröffentlicht ihre Akkreditierungsregeln auf ihrer Internetseite. Sie entspricht damit einer Anforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Frage 14:

Verfügt die DAkKS über Grundsätze bei der Regelsetzung?

Antwort:

Regeln sind Verwaltungsvorschriften der DAkKS. Verwaltungsvorschriften der DAkKS müssen den verfassungsrechtlichen und den gesetzlichen Anforderungen genügen, insbesondere dem Gleichheits- und dem Bestimmtheitsgrundsatz.

Frage 15:

In welcher Weise beteiligt die DAkKS die gewerbliche Wirtschaft, Konformitätsbewertungsstellen und weitere Stakeholder und tritt mit diesen in den Dialog?

Antwort:

Diese Beteiligung ist bei der DAkKS durch den Akkreditierungsbeirat institutionalisiert. Dieser ist gesetzlich geregelt (§ 5 des Akkreditierungsstellengesetzes).

Frage 16:

Gibt es Überlegungen über eingängige FAQs der DAkKS?

Antwort:

Die DAkKS hat bereits Informationen zu besonders häufig gestellten Fragen zusammengestellt, s. nur <https://www.dakks.de/de/digitales-akkreditierungssymbol-faq.html> oder <https://www.dakks.de/de/ueber-dakks-port.html>.

Frage 17 a:

Hält die Bundesregierung die Interpretation der DAkKS, es sei Unternehmen aus Deutschland untersagt, eine Konformitätsbewertungsstelle aus dem EU-Binnenmarkt in einem Land ihrer Wahl für die Durchführung von Zertifizierungsprüfungen

frei zu wählen, für zulässig (www.dakks.de/de/auslaendische-akkreditierungen.html)?

Antwort:

Die Wahl einer Konformitätsbewertungsstelle durch Unternehmen ist nicht Gegenstand der angegebenen DAkKS-Seite. Gegenstand ist vielmehr der Vorbehaltsbereich der nationalen Akkreditierungsstelle.

Frage 17 b:

Sollte es aus Sicht der Bundesregierung für Unternehmen unmöglich sein, den europäischen Binnenmarkt für die Erbringung von Zertifizierungsdienstleistungen zu nutzen, und wenn ja, warum. und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Erbringen von Zertifizierungen ist durch die Dienstleistungsfreiheit geschützt.

Frage 17 c:

Wie ist die freie Auswahl einer Konformitätsbewertungsstelle aus dem europäischen Binnenmarkt durch die Unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung in den anderen EU-Mitgliedsstaaten geregelt?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 17 d:

Ist es aus Sicht der Bundesregierung geboten, dass alle nationalen Akkreditierungsstellen einen einheitlichen Abstimmungsprozess durchlaufen, so dass Akkreditierungsregeln einheitlich im europäischen Binnenmarkt Anwendung finden, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Wir verweisen auf die Regelung der gegenseitigen Evaluierung der nationalen Akkreditierungsstellen gemäß der Verordnung 765/2008 vom 9. Juli 2008 sowie auf die Akkreditierungsregeln der Europäischen Kooperation für Akkreditierung. Beide zielen auf eine Angleichung der Akkreditierung im Europäischen Wirtschaftsraum.

Frage 17 e:

Wird auf nationaler Ebene überprüft, ob die Regelwerksinterpretationen und -anwendungen der DAkKS der Mehrheitsmeinung der Akkreditierungsstellen des europäischen Binnenmarktes entspricht, und wenn ja, durch wen und wie?

Antwort:

Jede nationale Akkreditierungsstelle ist für den Vollzug des europäischen Akkreditierungsrechts verantwortlich und unterliegt insoweit keiner Bindung an eine „Mehrheitsmeinung“. Schon aus praktischen Gründen könnte eine solche Meinung nicht in jedem Einzelfall gebildet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17d verwiesen.

Frage 18:

Ist der Bundesregierung bekannt, dass der sehr kurzfristigen Terminsetzung durch die DAkkS an Konformitätsbewertungsstellen oftmals sehr lange Wartezeiten auf die Antwort der DAkkS gegenüberstehen wie den Fragestellern von Wirtschaftsakteuren berichtet worden ist? Falls ja, wie bewertet die Bundesregierung die wirtschaftlichen Unsicherheiten, die durch fehlende Zertifizierung und Rezertifizierung entsteht?

Antwort:

Dieses Verhältnis ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen ist die Zusammensetzung der Antragsteller sehr vielschichtig (s. Antwort auf Frage 1).

Frage 19:

Wie viele Widerspruchs- und Klageverfahren wurden gegen die DAkkS seit ihrem Bestehen angestrengt? Ist die Anzahl über die Jahre angestiegen (Bitte um Aufschlüsselung nach Bereich)?

Antwort:

Die DAkkS führt eine Statistik gemäß der nachstehenden Aufschlüsselung:

a) Widerspruchsverfahren

In den Jahren 2010 und 2011 führte die DAkkS keine Statistik, aus der sich das Verhältnis eingegangener Widersprüche zu den erstellten Bescheiden ergibt. Daher werden für diese Jahre nur die absoluten Zahlen angegeben. Für das Jahr 2024 wird der Stand zum 30. Juni 2024 berichtet:

	2010	2011
Widersprüche gegen Gebührenbescheide	75	98

Widersprüche gegen Akkreditierungsbescheide	2	14
---	---	----

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührenbescheide	5.253	4.405	4.772	5.194	5.342	5.533	6.367
Widersprüche gegen Gebührenbescheide	142	128	91	167	152	147	81
Widerspruchsquote in Prozent	2,7	2,9	1,9	3,2	2,8	2,6	1,27
Akkreditierungsbescheide	1.208	1.322	1.942	2.088	1.421	2.058	1.660
Widersprüche gegen Akkreditierungsbescheide	18	32	48	56	55	63	104
Widerspruchsquote in Prozent	1,5	2,4	2,5	2,7	4,4	3,1	6,27

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gebührenbescheide	7.466	8.431	8.363	8.205	8.478	3.735
Widersprüche gegen Gebührenbescheide	70	73	69	73	99	44
Widerspruchsquote in Prozent	0,94	0,87	0,83	0,89	1,17	1,18
Akkreditierungsbescheide	1.671	2.488	1.910	2.301	2.296	1.137
Widersprüche gegen Akkreditierungsbescheide	29	40	25	45	41	11
Widerspruchsquote in Prozent	1,74	1,61	1,31	1,96	1,79	0,97

b) Klageverfahren

Verfahren, die über mehrere Instanzen geführt werden, werden mehrfach gezählt:

Jahr	Klagen gegen Sachentscheidungen	Klagen gegen Gebührenbescheide	Klagen wegen Schadensersatzes/Amtshaftung
2010	0	0	0
2011	1	0	1
2012	4	3	0
2013	1	9	0
2014	2	7	0
2015	0	4	0
2016	1	7	0
2017	2	3	0
2018	3	25	0
2019	0	3	0
2020	2	2	0
2021	1	1	0
2022	1	2	0
2023	4	3	0
2024	3	6	0

Frage 20:

Wie gewährt die Widerspruchsstelle der DAkkS bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung der DAkkS die Unabhängigkeit der Überprüfung, da die Prüfung durch DAkkS-Mitarbeitende erfolgt?

Antwort:

Die Widerspruchsstelle der DAkkS ist als eigenständige Organisationseinheit im Bereich Recht und Compliance angesiedelt.

Frage 21:

Sollte es nach Auffassung der Bundesregierung eine unabhängige Schlichtungsstelle geben, sodass Klageverfahren gegen Entscheidungen der DAkkS reduziert werden können?

Antwort:

Die Zahl der Klageverfahren (s. Antwort auf Frage 19) gibt keine Veranlassung zu dieser Überlegung. Im Übrigen muss die DAkkS aufgrund der Norm EN ISO/IEC 17011 den Antragstellern die Möglichkeit der Beschwerde eröffnen. Sie hat dafür eine Beschwerdestelle eingerichtet. Die Einlegung einer Beschwerde ist formlos möglich und kostenfrei. Dadurch erhält die DAkkS die Möglichkeit der Abhilfe, wodurch insoweit gerichtliche Klagen hinfällig werden.

Frage 22:

Warum werden die Positionen der Stakeholder zu den öffentlichen Konsultationsverfahren der DAkkS nicht veröffentlicht?

Antwort:

Zunächst ist festzustellen, dass die DAkkS nicht aufgrund des Akkreditierungsstellengesetzes zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens verpflichtet ist. Das Verfahren geht über die gesetzlichen Anforderungen an die Beteiligung der betroffenen Kreise hinaus. Bei diesem Verfahren beteiligt die DAkkS auch den Akkreditierungsbeirat.

Die Ergebnisse der Beratungen des Akkreditierungsbeirats sind öffentlich verfügbar. Für eine darüber hinausgehende Publizität gibt es keine Veranlassung. Die Konsultationsverfahren betreffen die Akkreditierungsregeln der DAkkS. Es handelt sich um Verwaltungsvorschriften und insoweit vorrangig eine innere Angelegenheit der DAkkS. Gleichwohl veröffentlicht die DAkkS ihre Akkreditierungsregeln auf ihrer Internetseite (s. Antwort auf Frage 13).

Frage 23 :

Wie wird die DAkkS mit den vielen zu erwartenden neuen Nachweispflichten der europäischen KI-Verordnung umgehen? Soll sie nach der Vorstellung der Bundesregierung vom Gesetzgeber als oberster Konformitätsbewerter einbezogen werden?

Frage 24:

Werden bei der Ausgestaltung der KI-Vorgaben Stakeholder für eine praxisnahe Ausgestaltung mit einbezogen?

Antwort:

Die Fragen 23 und 24 werden gemeinsam beantwortet. Die DAkkS ist keine Konformitätsbewertungsstelle. Im Übrigen befindet sich der Referentenentwurf für ein Gesetz zur

Durchführung der europäischen KI-Verordnung, mit welchem die nationale Governance-Struktur einschließlich einer möglichen Einbeziehung des Instruments der Akkreditierung festgelegt werden wird, derzeit in der Ausarbeitung. Bei der Ausgestaltung der KI-Vorgaben bezieht die Bundesregierung auch die betroffenen Kreise mit ein.

Frage 25:

Wie übt die Fach- und Rechtsaufsicht ihre Pflicht aus, das Agieren der DAkkS einem Monitoring zu unterziehen? Werden dabei auch Praxisanforderungen der Wirtschaft berücksichtigt?

Antwort:

Das BMWK beachtet § 9 des Akkreditierungsstellengesetzes sowie die Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (s. bereits Antwort auf Frage 4). Maßstab für die Akkreditierung sind Anforderungen aus harmonisierten Normen sowie etwaige zusätzliche Anforderungen (s. Antwort auf Frage 5). Das sind die Anforderungen, welche „die Wirtschaft“ für eine Akkreditierung erfüllen muss.

Frage 26:

Führt die DAkkS Umfragen zur Kundenzufriedenheit durch? Wenn nicht, wie generiert die DAkkS ein Wissen über Kundenerwartungen und -wünsche?

Antwort:

Nach eigenen Angaben hat die DAkkS eine Kundenzufriedenheitsbefragung letztmalig im Jahr 2014 durchgeführt. Auf eine weitere Umfrage hat die DAkkS im Interesse einer sparsamen Verwendung des Gebühreneinkommens und einer Schonung von Ressourcen verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die DAkkS eine Prüfbehörde auf dem Gebiet technischer Sicherheit ist. Sie ist als Beliehene eine Behörde im Sinne von § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. „Kunden“ sind daher Antragssteller eines Verwaltungsverfahrens. Die DAkkS hat zu prüfen, ob die Antragsteller die Anforderungen für eine Akkreditierung erfüllen. Die Akkreditierung ist ein sogenannter Dauerverwaltungsakt. Die DAkkS steht in laufendem Austausch mit den Antragstellern. Zudem ist die Beteiligung der betroffenen Interessensvertreter durch den Akkreditierungsbeirat institutionalisiert (s. Antwort auf Frage 15).

Frage 27:

Wie stark sind die Anforderungen der DAkkS an die Auditorinnen und Auditoren in den Zertifizierungsstellen seit 2009 angestiegen? Gibt es Pläne, die Anforderungen weiter zu erhöhen? Steht die Erhöhung der Anforderungen im Zusammenhang mit steigenden Kosten und zunehmenden Wartezeiten?

Antwort:

Es wird auf die Antwort von Frage 5 verwiesen.

Frage 28:

Wie häufig wurde das im Frühjahr 2024 eingeführte digitale Akkreditierungssymbol schon ausgestellt?

Antwort:

Nach Angaben der DAkkS haben von dem Angebot zur Beantragung einer digitalen Identität mit dem DAkkS-Akkreditierungssymbol insgesamt 50 Antragsteller Gebrauch gemacht. Die Nutzung ist freiwillig.

Frage 29:

Wie lange dauert das Verfahren zur Ausstellung einer digitalen Akkreditierung? Ist das Verfahren schneller und kostengünstiger als das reguläre Zertifizierungsverfahren?

Antwort:

Die Ausgabe der digitalen Identität mit dem DAkkS-Akkreditierungssymbol ist von dem Verwaltungsverfahren der Akkreditierung zu unterscheiden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die DAkkS nicht zertifiziert (s. Antwort auf Frage 2).